

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg  
und der Kapellengemeinde Schnakenbek**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Lauenburg in der Sitzung am 08.04.2014 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der oben genannten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

**§ 4**

**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### Gebührentarif

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

(Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren)

##### **1. Reihengrabstätte**

a)	für Särge bis 1,20 m	für 15 Jahre	€	210,00
b)	für Särge über 1,20 m	für 25 Jahre	€	980,00
c)	für Särge über 1,20 m in Rasenlage	für 25 Jahre	€	1.690,00

##### **2. Wahlgrabstätten**

###### **2.1. Wahlgrabstätte in Gartenanlage**

a)	für die 1. und 2. Grabbreite	Je Grabbreite für 25 Jahre	€	1.195,00
b)	für die 3. und 4. Grabbreite	Je Grabbreite für 25 Jahre	€	795,00
c)	ab der 5. Grabbreite	für 25 Jahre	€	395,00

###### **2.2. Wahlgrabstätte in besonderer Lage (je Grabbreite)**

für 25 Jahre € 1.785,00

###### **2.3. Wahlgrabstätte in Rasenlage (je Grabbreite)**

für 25 Jahre € 2.250,00

###### **2.4. Wahlgrabstätte im Themengarten (je Grabbreite)**

für 25 Jahre € 2.625,00

##### **3. Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen)**

a)	Urnengrab in Gartenanlage	für 20 Jahre	€	1.250,00
b)	Urnengrab in Rasenlage	für 20 Jahre	€	1.730,00
c)	Urnengrab im Themengarten	für 20 Jahre	€	1.800,00

##### **4. Urnenreihengrab**

a)	Urnengrab in Reihenlage	für 20 Jahre	€	730,00
b)	Urnenreihengrab in Rasenlage	für 20 Jahre	€	1.280,00
c)	Urnengrab in Gemeinschaftslage, inkl. Namensnennung	für 20 Jahre	€	1.098,00
d)	Urnengrab Baumgarten, inkl. Namensnennung	für 20 Jahre	€	1.198,00
e)	Urnengrab / Gemeinschaftsanlage (Partnergrab, 2 Urnen) inkl. Grabpflege und Namensnennung	für 20 Jahre	€	1.995,00

##### **5. Überlassung von Nebenland für die Dauer der Nutzungszeit**

nach Vereinbarung

##### **6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten wird der Jahresbetrag der Gebühr unter 2. und 3. berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, den Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### **7. Eingeschränkte Nutzungsrechte / unbefristete Sondergrabnutzungsrechte (Interessentengräber)**

###### **7.1. Eingeschränkte Nutzungsrechte**

7.1.a)	Wahlgrabstätte in Gartenanlage	(je Grabbreite / p.a.)	€	40,00
7.1.b)	Wahlgrabstätte in Rasenlage	(je Grabbreite / p.a.)	€	60,00
7.1.c)	Wahlgrabstätte in besonderer Lage	(je Grabbreite / p.a.)	€	50,00

7.1.d)	Wahlgrabstätte im Themengarten	(je Grabbreite / p.a.)	€	60,00
7.1.e)	Urnenwahlgrabstätte (Gartenanlage)	(je Grabstätte / p.a.)	€	40,00
7.1.f)	Urnenwahlgrabstätte (Rasenanlage/Themengarten)	(je Grabstätte / p.a.)	€	60,00

## 7.2. Interessentengräber

Die Gebühr für die Friedhofsunterhaltung für alle belegten Breiten wird entsprechend der gesetzlichen Ruhezeiten im Bestattungsfall im Voraus erhoben.

7.2.a)	Wahlgrabstätte in Gartenanlage	(je Grabbreite / p.a.)	€	40,00
7.2.b)	Wahlgrabstätte in Rasenlage	(je Grabbreite / p.a.)	€	60,00

7.3. Für die Reservierung von nicht belegten Grabstätten über einen Zeitraum von 5 Jahren werden nachfolgende Gebühren erhoben, die bei einer Belegung mit 50% verrechnet werden:

7.3.a)	Urnengrab / Gemeinschaftsanlage (Partnergrab)	€	500,00
7.3.b)	Urnengrab / Baumgarten	€	250,00

## II. Verwaltungsgebühren

1.	<b>Führen der Register und Pflege der Personen- und Gräberdaten, sowie Umschreibung von Nutzungsrechten</b>	€	34,00
2.	<b>Für die Genehmigungserteilung zur Aufstellung eines Grabmales, sowie die Überwachung der Standfestigkeit</b>		
a)	liegendes Mal (Kissen)	€	35,00
b)	stehendes Mal/Stelen	€	98,00
c)	Erteilung von Sondergenehmigungen ( § 26 (9))	€	145,00
3.	<b>Gebühren für Grabmalentsorgung, Fundament oder sonstige bauliche Anlagen</b>	€	34,00

## III. Gebühren für die Beisetzung

1.	<b>Für eine Sargbestattung inkl. Grabdekoration</b>		
a)	Wahlgräber/Reihengräber	Särge bis 120 cm	€ 475,00
		Särge über 120 cm	€ 698,00
2.	<b>Für eine Urnenbeisetzung inkl. Grabdekoration</b>	€	198,00
3.	<b>Abräumen (Kränze, Blumen) und Herrichten (Aufhügeln) der Grabstätte</b>	€	60,00

## IV. Sonstige Gebühren

1.	<b>Benutzung der Friedhofseinrichtungen</b>	€	79,00
2.	<b>Benutzung der Leichenhalle/Kühlkammer</b>	€	79,00
3.	<b>Benutzung Abschiedsraum</b>	€	79,00
4.	<b>Benutzung der Friedhofskapelle</b>	€	150,00
5.	<b>Urnenträger</b>	€	40,00
6.	<b>Entsorgung</b>		
a)	Abfallentsorgung je Sargbestattung	€	120,00
b)	Kranz-/Abfallentsorgung je Urnenbestattung	€	96,00
c)	Abfallentsorgung je Sargbestattung (Kindergrab)	€	72,00
d)	Grabmal mit Sockel, mit Fundament	€	85,00
e)	Grabmal ohne Sockel und Fundament	€	56,00

## V. Gebühren für Ausgrabungen

1.	<b>Für die Ausgrabung einer Leiche</b>	5-facher Betrag vom III
2.	<b>Für die Ausgrabung einer Urne</b>	2-facher Betrag von III

## VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Bei Reihen-, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

